

Krankentagegeld-Tarif MTG 6 (Ärzte und Zahnärzte)

(Stand: 01.06.2017)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KT 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

1. Für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3 AVB) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn, frühestens nach Fortfall der Gehaltszahlung, ein Krankentagegeld in vertraglicher Höhe pro Kalendertag gezahlt.
2. Als Leistungsbeginn kann in Tarif MTG 6 der 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit vereinbart werden.
3. Das Krankentagegeld kann in einer Höhe von 1 Euro oder einem Vielfachen hiervon versichert werden.
4. Für die Dauer der Nichtbeschäftigung im Rahmen des gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz wird unter den Voraussetzungen des § 1a AVB unabhängig vom tariflichen Leistungsbeginn ein Krankentagegeld in vereinbarter Höhe pro Kalendertag erbracht. Dies gilt für weibliche Versicherte, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben oder in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

B. Versicherungsfähigkeit

Erläuterungen

1. Versicherungsfähig sind nur berufstätige Ärzte und Zahnärzte.
2. Nach Tarif MTG 6, können nur Ärzte und Zahnärzte versichert werden, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind oder die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

C. Sonstige Beendigungsgründe

Erläuterung

Wird ein versicherter Arbeitnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles arbeitslos, ohne Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu haben, so verlängert sich die Drei-Monats-Frist des § 15 a) AVB auf sechs Monate. § 15 b) AVB bleibt unverändert.

D. Beiträge

Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend.
2. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.